

Kurztitel

Arbeitszeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 138/2006

§/Artikel/Anlage

§ 15e

Inkrafttretensdatum

11.04.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Unterabschnitt 4d****Gemeinsame Bestimmungen****Ausnahmen durch Verordnung**

§ 15e. (1) Durch Verordnung können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13b bis 15b oder der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für die jeweils erfassten Fahrzeuge zugelassen werden. Solche Verordnungen dürfen nur für den innerstaatlichen Straßenverkehr und nur für die in Art. 3 oder Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genannten Kraftfahrzeuge erlassen werden, wenn

1. diese Abweichungen wegen der Art der Beförderung notwendig sind, und
2. die Erholung der Lenker nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG, ermächtigt ist, können auch für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr Abweichungen gemäß Abs. 1 zugelassen werden.